

**Kurztitel**

Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 135/2013

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 0

**Inkrafttretensdatum**

22.07.2013

**Außerkrafttretensdatum**

11.08.2014

**Abkürzung**

AIFMG

**Index**

37/02 Kreditwesen

**Langtitel**

Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG

StF: BGBl. I Nr. 135/2013 idF BGBl. I Nr. 9/2020 (VFB) (NR: GP XXIV RV 2401 AB 2516 S. 216. BR: 9051 AB 9088 S. 823.)

[CELEX-Nr.: 32011L0061]

**Präambel/Promulgationsklausel**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis****1. Teil****Geltungsbereich**

- § 1.
- § 2.           Begriffsbestimmungen
- § 3.           Bestimmung des AIFM

## 2. Teil

### Konzessionierung von AIFM

- § 4. Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit als AIFM
- § 5. Konzessionsantrag
- § 6. Konzessionsvoraussetzungen
- § 7. Anfangskapital und Eigenmittel
- § 8. Änderungen des Umfangs der Konzession
- § 9. Rücknahme und Erlöschen der Konzession

## 3. Teil

### Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit des AIFM

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Anforderungen

- § 10. Allgemeine Grundsätze
- § 11. Vergütung
- § 12. Interessenkonflikte
- § 13. Risikomanagement
- § 14. Liquiditätsmanagement
- § 15. Anlagen in Verbriefungspositionen

#### 2. Abschnitt

##### Organisatorische Anforderungen

- § 16. Allgemeine Grundsätze
- § 17. Bewertung

#### 3. Abschnitt

##### Übertragung von Funktionen des AIFM

- § 18. Übertragung

#### 4. Abschnitt

- § 19. Verwahrstelle

## 4. Teil

### Transparenzanforderungen

- § 20. Jahresbericht
- § 21. Informationspflichten gegenüber Anlegern
- § 22. Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden

## 5. Teil

### AIFM, die bestimmte Arten von AIF verwalten

#### 1. Abschnitt

##### AIFM, die AIF mit Hebelfinanzierung verwalten

- § 23. Nutzung der Informationen durch die zuständigen Behörden, aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und Beschränkungen der Hebelfinanzierung

#### 2. Abschnitt

##### Pflichten von AIFM, die AIF verwalten, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen

- § 24. Geltungsbereich
- § 25. Mitteilung über den Erwerb bedeutender Beteiligungen und die Erlangung der Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen
- § 26. Offenlegungspflicht bei Erlangung der Kontrolle
- § 27. Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Jahresberichts von AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen ausüben
- § 28. Zerschlagung von Unternehmen

## 6. Teil

### Recht der EU-AIFM auf Vertrieb und Verwaltung von EU-AIF

- § 29. Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat des AIFM
- § 30. Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in anderen Mitgliedstaaten durch einen in Österreich konzessionierten AIFM

- § 31. Vertrieb von Anteilen von EU-AIF aus anderen Mitgliedstaaten in Österreich durch einen in einem Mitgliedstaat zugelassenen AIFM
- § 32. Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF durch einen in Österreich konzessionierten AIFM
- § 33. Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF in Österreich durch AIFM mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

## **7. Teil**

### **Spezifische Vorschriften in Bezug auf Drittländer**

- § 34. Bedingungen für EU-AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, die in den Mitgliedstaaten nicht vertrieben werden
- § 35. Vertrieb von Anteilen eines Nicht-EU-AIF in Österreich durch einen in Österreich konzessionierten AIFM
- § 36. Vertrieb von Anteilen eines Nicht-EU-AIF in anderen Mitgliedstaaten durch einen in Österreich konzessionierten AIFM mit einem Pass
- § 37. Vertrieb von Nicht-EU-AIF mit einem Pass in Österreich durch einen EU-AIFM
- § 38. Bedingungen für den ohne Pass erfolgenden Vertrieb in Österreich von durch EU-AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF
- § 39. Zulassung von Nicht-EU-AIFM, für die Österreich Referenzmitgliedstaat ist
- § 40. Bedingungen für den in der Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von EU-AIF, die von Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, für die Österreich Referenzmitgliedstaat ist
- § 41. Vertrieb von EU-AIF mit Pass in Österreich durch einen Nicht-EU-AIFM
- § 42. Bedingungen für den in der Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von Nicht-EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, für den Österreich Referenzmitgliedstaat ist
- § 43. Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch einen Nicht-EU-AIFM mit Pass in Österreich
- § 44. Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF aus anderen Mitgliedstaaten durch Nicht-EU-AIFM, für die Österreich Referenzmitgliedstaat ist
- § 45. Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen eines Nicht-EU-AIFM in Österreich als Aufnahmemitgliedstaat
- § 46. Zusammenarbeit der FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit ESMA und zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten
- § 47. Bedingungen für den ohne Pass in Österreich erfolgenden Vertrieb von AIF, die von Nicht-EU-AIFM verwaltet werden

## **8. Teil**

### **Vertrieb an Privatkunden**

- § 48. Vertrieb von österreichischen AIF durch AIFM an Privatkunden
- § 49. Vertrieb von EU-AIF aus anderen Mitgliedstaaten und Nicht-EU-AIF durch österreichische AIFM oder von AIF durch EU-AIFM mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder durch Nicht-EU-AIFM an Privatkunden
- § 50. Vertriebsuntersagung
- § 51. Werbung
- § 52. Kostenloses Zur-Verfügung-Stellen von Prospekten, Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht
- § 53. Weiterverwendung von allgemeinen Bezeichnungen

## **9. Teil**

### **Zuständige Behörden**

#### **1. Abschnitt**

#### **Benennung, Befugnisse und Rechtsbehelfe**

- § 54. Benennung der zuständigen Behörde
- § 55. Aufgaben der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten
- § 56. Befugnisse und Kosten der FMA
- § 57. Maßnahmen der FMA
- § 58. Form der Kommunikation mit der FMA - elektronische Übermittlung
- § 59. Befugnisse und Zuständigkeiten von ESMA
- § 60. Verwaltungsstrafen und Veröffentlichungen

## 2. Abschnitt

### Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Behörden

- § 61. Verpflichtung zur Zusammenarbeit
- § 62. Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten
- § 63. Offenlegung von Informationen gegenüber Drittländern
- § 64. Austausch von Informationen in Bezug auf potenzielle Systemauswirkungen von AIFM-Geschäften
- § 65. Zusammenarbeit bei der Aufsicht
- § 66. Streitbeilegung

## 10. Teil

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 67. Übergangsbestimmung
- § 68.
- § 69.
- § 70.
- § 71. Verweise und Verordnungen
- § 72. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 73. Vollziehung
- § 74. Inkrafttreten
- Anlage 1 zu § 4
- Anlage 2 zu § 11
- Anlage 3 zu § 29
- Anlage 4 zu § 30

### Anmerkung

1. Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz wurde in Artikel 2 des BGBl. I Nr. 135/2013 kundgemacht.
2. EU: Art. 1, BGBl. I Nr. 135/2013

### Schlagworte

Übergangsbestimmung

### Zuletzt aktualisiert am

13.12.2021

### Gesetzesnummer

20008521

### Dokumentnummer

NOR40153924